



BGHM-Magazin

Sicher und gesund arbeiten

3 | 2025

Zertifizierungsverfahren

Prüfsachverständige für Krane
rechtssicher auswählen

Schwerpunkt

Natürliche UV-Strahlung:
Gefährdungen und Schutzmaßnahmen

Berufskrankheiten

BK-Liste um drei Erkrankungen
erweitert



Christian Heck
Hauptgeschäftsführer

Sommer, Sonne, Prävention

Schützen Sie sich bei der Arbeit im Freien vor der Sonne! In unserem Schwerpunkt ab Seite 14 erinnern wir daran, dass im Alltagsstress der UV-Schutz nicht in Vergessenheit geraten sollte. Jährlich werden in Deutschland 3.000 bis 4.000 Fälle von weißem Hautkrebs als Berufskrankheit anerkannt. Hinter jeder Erkrankung stehen individuelle Leidenswege. Und diese möchten wir gemeinsam mit Ihnen so gut wie möglich verhindern. Lesen Sie, wie Sie sich am besten schützen und wann arbeitsmedizinische Vorsorge notwendig ist.

Heller Hautkrebs steht seit 2015 auf der Berufskrankheitenliste und kann entsprechend seitdem als Berufskrankheit anerkannt werden. Übrigens: Auch dieses Jahr wurde diese Liste um drei Erkrankungen erweitert. Um welche es sich handelt und welche davon in den Branchen Holz und Metall auftreten können, lesen Sie ab Seite 22.

Damit es erst gar nicht zu einer Berufskrankheit oder zu einem Arbeitsunfall kommt, unterstützen wir Sie im betrieblichen Alltag mit immer neuen Präventionsangeboten. Kennen Sie beispielsweise schon unseren neuen Schulungsfilm zum Thema Prüfung von Gießereipfannen? Mehr dazu ab Seite 8 – reinschauen lohnt sich! Welche Angebote speziell Auszubildende und Auszubildende bei uns finden, lesen Sie passend zum neuen Ausbildungsjahr ab Seite 20.

Wir wünschen Ihnen einen schönen und sicheren Sommer!

Impressum

Herausgeberin:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall
(BGHM)
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Verantwortlich: Christian Heck,
Hauptgeschäftsführer

Redaktion:
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.
Eva Ebenhoch (Ebe), Redaktionsleitung
Lisa Bergmann (Lbe), stv.
Redaktionsleitung
Thomas Dunz (Dun), Redaktionsbeirat
Silke Otto (Oto), Redaktionsbeirat

Kontakt zur Redaktion:
Telefon: 06131 802-13546
E-Mail: bghm-magazin@bghm.de

Layout und Grafik: BGHM

Änderung Versanddaten:
E-Mail: Birgit.Mayer@bghm.de

Ihr Kontakt für jedes Anliegen:
06131 802-0

Druck:
Evers Druck GmbH, Ernst-Günter-Albers-
Str. 13,
25704 Meldorf

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten
Bilder und Grafiken liegen die
Urheberrechte bei der BGHM.

Titel: ©DGUV – BELLWINKEL

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine
andere gewerbliche Nutzung bedarf der
schriftlichen Einwilligung der BGHM.

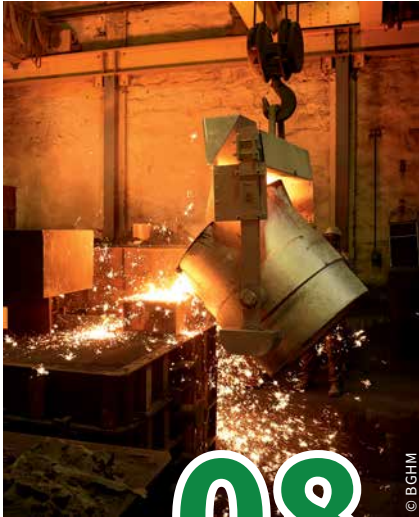
Ausgabe 03/2025 (Juni). Stand: Anfang
Mai 2025

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die
auf Personen bezogen sind, meint die
gewählte Formulierung stets alle Ge-
schlechter, auch wenn aus Gründen der
leichteren Lesbarkeit nur die männliche
oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben nicht in jedem Fall die Meinung
der Redaktion wieder. Der Bezugspreis
ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nach-
druck mit Quellenangabe, auch auszug-
weise, nur mit Genehmigung der
Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskrip-
te, Fotos usw. wird keine Gewähr über-
nommen und auch kein Honorar gezahlt.
Für Informationen unter den Links, die
auf den in dieser Ausgabe vorgestellten
Internetseiten aufgeführt werden,
übernimmt die Herausgeberin keine
Verantwortung.

ISSN 1612-5428



08

© BGHM



14

© Jack7/Fotolia.com



24

© pixs.sell/stock.adobe.com

Sicheres & gesundes Arbeiten

- 07 Diisocyanathaltige Produkte
Wann ist eine Schulung Pflicht?
- 08 Gießereien und Stahlwerke
Schulungsvideo für die Pfannenprüfung
- 10 Zertifizierungsverfahren
Prüfsachverständige für Krane
- 12 BGHM Betriebsärztetagung
Von KI bis Mutterschutz
- 14 Schwerpunkt: Arbeiten unter der Sonne
Gefährdungen und Schutzmaßnahmen
- 18 Arbeitsweg
Sicher mit dem Fahrrad unterwegs
- 20 BGHM unterstützt
Wissensvermittlung in der Ausbildung

Leben & Leistung

- 22 Berufskrankheitenliste
Drei neue Erkrankungen
- 24 Prävention von Hautkrankheiten
Individueller Hautschutz
- 27 Unfallversicherungsschutz
Verletzt beim Fußballspiel

Alles auf einen Klick

Sie lesen lieber online?
Alle Artikel auch im Webmagazin auf www.bghm-magazin.de



Neuer Online-Kurs „Gefahrstoffe – das Wichtigste im Überblick“

In vielen Unternehmen der Branchen Holz und Metall gehören Tätigkeiten mit gefährlichen Substanzen zum Alltag. Arbeitsschutzverantwortliche müssen die Risiken beim Umgang mit diesen Gefahrstoffen kennen, bewerten und minimieren. So sorgen sie für Sicherheit und Gesundheitsschutz in ihren Unternehmen. Beschäftigte müssen wissen, wie sie sicher und gesund mit Gefahrstoffen umgehen. Für beide Zielgruppen bietet die BGHM eine neue Weiterbildungsmöglichkeit an: den Online-Kurs „Gefahrstoffe – das Wichtigste im Überblick“.

Was sind die Gesundheitsrisiken bei der Arbeit mit Gefahrstoffen? Welche Schutzmaßnahmen gibt es? Und wie muss gehandelt werden, wenn es zu einem Kontakt mit einem Gefahrstoff gekommen ist? Unter anderem darüber können sich Interessierte mit dem kostenlosen Angebot infor-

mieren. Es bietet eine grundlegende Einführung in zentrale Aspekte des Themas Gefahrstoffe. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die erworbenen Kenntnisse mithilfe von Quizfragen, Videos und Links zu weiterführenden Medien vertiefen.

Der neue Online-Kurs ist in sechs Module, inklusive weiterführenden Informationen, unterteilt – von Gefährdungsbeurteilung bis Lagerung von Gefahrstoffen. Die Module sind als E-Learning je nach individuellem Bedarf jederzeit aufrufbar. Schauen Sie gleich mal rein!

Mehr im Netz

lernportal.bghm.de ->
Online-Angebote

Fachveranstaltung „Strahlarbeiten“

Unterschiedliche Strahlverfahren und die daraus resultierenden Anforderungen für die Praxis – darum geht es am 13. und 14. August 2025 bei der Fachveranstaltung „Strahlarbeiten“. Die Veranstaltung findet am Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) in Dresden statt. Sie richtet sich an Unternehmer und Unternehmerinnen, Führungskräfte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Auch Geräte- und Anlagenhersteller sowie Vertreterinnen und Vertreter von Fachverbänden und der Unfallversicherungsträger sind angesprochen. Auf einem Marktplatz können Teilnehmende mit anderen Interessierten sowie den Referierenden und Ausstellern, unter anderem aus den Bereichen Messtechnik, Herstellung und Anwendung, ins Gespräch kommen.

Organisiert wird die Fachveranstaltung „Strahlarbeiten“ vom Sachgebiet „Oberflächentechnik“ des Fachbereichs Holz und Metall der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gemeinsam mit mehreren Unfallversicherungsträgern. Tagungsbeginn ist am 13. August um 11 Uhr, Ende am 14. August gegen 14 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung per Mail an fachveranstaltung@bghm.de. Anmeldeschluss ist am 01. August 2025.

Siegfried Turowski, BGHM

Mehr im Netz

Teilnahmeunterlagen, Informationen zu Vortragsthemen und Marktplatzständen:
www.bghm.de, Webcode 5637



„meineBGHM“ mit neuen Funktionen für Versicherte, Unternehmen und Seminarteilnehmende

Beitragskonto einsehen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten anzeigen, Seminare online buchen: Mit diesen und vielen weiteren Funktionen ist das Portal meineBGHM eine sichere Möglichkeit der direkten und papierlosen Kommunikation zwischen Mitgliedsbetrieben, Versicherten sowie Seminarteilnehmenden und der BGHM. Seit dem 2. Juni präsentiert sich der geschützte Online-Bereich mit vielen neuen Möglichkeiten und in einem noch moderneren und barrierearmen Design. Änderungen für Unternehmensverantwortliche sind zum Beispiel: Ab sofort ist kein separater Zugang mehr für jedes Unternehmen notwendig. Mit nur einem Login können sie ganz einfach auf mehrere Unternehmen zugreifen. Unfälle und Berufskrankheiten können sie jetzt auch melden, ohne sich einzuloggen. Die Gefährdungsbeurteilung online bietet ebenfalls neue Funktionen. Versicherte, die nach einem Arbeits- oder Wegeunfall über meineBGHM mit der BGHM kommunizieren, können zentrale persönliche Daten nun einfach online ändern. Seminarverantwortliche profitieren unter anderem von einer optimierten Nutzbarkeit bei der Seminarbuchung. Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer, die bereits registriert sind, können ihre Reservierung jetzt mit den vorbelegten Daten vornehmen. Von der Seite des Unternehmens

ist nur noch eine Bestätigung erforderlich.

Schnell registrieren, Plattform nutzen

Alle, die meineBGHM bereits verwenden, loggen sich bei der ersten Anmeldung seit dem 2. Juni nicht mehr mit ihrer bisherigen Benutzerkennung ein, sondern mit der im Benutzeraccount hinterlegten E-Mail-Adresse. Vor dem ersten Login auf dem neuen Portal müssen sie ein neues Passwort vergeben. Anschließend nutzen sie meineBGHM wie gewohnt und profitieren von den zahlreichen neuen Funktionen. Neue Nutzerinnen und Nutzer erstellen im Portal einen Account. Nachdem sie ihre E-Mail-Adresse bestätigt und aktiviert haben, legitimieren sie sich als Unternehmen, Seminarteilnehmer oder Versicherter. Sollte eine im Benutzerkonto hinterlegte E-Mail-Adresse bislang nicht verifiziert worden oder länger als zwölf Monate keine Anmeldung in meineBGHM erfolgt sein, kann es vorkommen, dass eine Anmeldung nicht möglich ist. In diesem Fall kann ganz einfach ein neuer Account im Portal erstellt werden.

Mehr im Netz

- www.bghm.de, Webcode 6017
- meineBGHM: meinebghm.de

Alles auf einen Klick

Das BGHM-Webmagazin



Jederzeit online lesen:
www.bghm-magazin.de



© PureSolution/Fotolia.com

Neues und überarbeitetes Regelwerk

Neuerscheinungen

- BK-Nr. 2117 „Läsion der Rotatormanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung durch Überschulterarbeit, repetitive Bewegungen im Schultergelenk, Kraftanwendungen im Schulterbereich durch Heben von Lasten oder Hand-Arm-Schwingungen“
- BK-Nr. 4117 „Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch langjährige Einwirkung von Quarzstaubexposition bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis am Arbeitsplatz von mindestens zwei Quarz-Feinstaubjahren $[(\text{mg}/\text{m}^3) \times \text{Jahre}]$ oberhalb der Konzentration von $0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$ “
- DGUV Information 213-117 „Elektrostatik – Antworten auf häufig gestellte Fragen“
- DGUV Information 210-007 „Unterweisungshilfe – Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern“

Überarbeitungen

- TRBS 3121 „Betrieb von Aufzugsanlagen“
- TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“
- TRGS 553 „Holzstaub“
- TRGS 519 „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“

- 6. Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung – Erweiterung um drei Berufskrankheiten
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- DGUV Grundsatz 303-006 „Anforderungen an Fachkundige für die Messung und Berechnung und die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Exposition durch elektromagnetische Felder nach § 4 der Arbeitschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern“
- DGUV Information 209-076 „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Hufbeschlagnag“
- DGUV Information 213-050 „Gefahrgutbeauftragte“
- Fachbereich AKTUELL FBHM-102: „Safety and Security in der vernetzten Produktion“
- Fachbereich AKTUELL FBHM-038: „Isothiazolinone: CIT/MIT in wg-KSS Anwendung, Konzentrationen und Abbau-mechanismen in Kühlschmierstoffen“

Mehr im Netz

www.bghm.de, Webcode 895

Prävention von berufsbedingten Krebserkrankungen: Neue GDA Best-Practice-Datenbank

Knapp 1.500 Todesfälle waren in Deutschland im Jahr 2023 auf eine berufsbedingte Krebserkrankung zurückzuführen. Vor allem Klein- und Kleinstunternehmen fehlt oft das Knowhow, wenn es um krebserzeugende Gefahrstoffe am Arbeitsplatz geht. Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) hat im Rahmen ihrer dritten Periode das Arbeitsprogramm „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ ins Leben gerufen. Ein neuer und wesentlicher Baustein dieses Programms ist die neue GDA Best-Practice-Datenbank. Sie ist beim Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) zu finden und kann kostenlos online genutzt werden.

Die GDA Best-Practice-Datenbank bündelt Beispiele, wie in der betrieblichen Praxis krebserzeugende Stoffe sicher zum Einsatz kommen. Die Beispiele dienen als Blaupausen für Unternehmen und sind für verschiedenste Branchen, Berufe, Tätigkeiten und Substanzen einfach recherchierbar. Hinweise auf Vorschriften, Stoffdatenbanken und andere Hilfen zum Thema runden das Angebot ab. Die Datenbank ist ein Kooperationsprojekt von IFA, Unfallversicherungsträgern, Ländern, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

DGUV/red

Mehr im Netz

www.dguv.de/ifa -> GESTIS -> GDA Best-Practice-Datenbank

Diisocyanathaltige Produkte

Wann ist eine Schulung Pflicht?

Lacke, Beschichtungen, Klebstoffe und Schäume auf Basis von Polyurethan (PU/PUR) werden häufig und vielseitig verwendet. Von den fertig verarbeiteten und ausgehärteten Kunststoffen geht keine Gefahr aus. Anders ist das aber bei Tätigkeiten mit den diisocyanathaltigen Ausgangsstoffen. Deshalb ist in einigen Fällen eine Schulung verpflichtend.



Diisocyanate gehören zu den Ausgangsstoffen aller PU/PUR-Produkte. Sie können beim Einatmen gesundheitsschädlich sein und die Atemwege, Augen und Haut reizen. Einige Diisocyanate stehen sogar im Verdacht, Krebs zu erzeugen. Vor allem sind Anwenderinnen und Anwender bei Kontakt mit Diisocyanaten der Gefahr einer Allergisierung beziehungsweise Sensibilisierung ausgesetzt: Sie können eine Immunantwort aufbauen, sodass bereits das Einatmen von oder der Hautkontakt mit kleinsten Mengen allergische Reaktionen zur Folge haben kann, zum Beispiel asthmaartige Symptome oder Atemnot sowie Hautausschläge. Das kann zu einer Berufskrankheit führen und die Beschäftigten können ihre Tätigkeit unter Umständen ein Leben lang nicht mehr ausüben.

In der europäischen Gesetzgebung ist deshalb festgelegt: Industrielle oder gewerbliche Anwenderinnen und Anwender müssen eine Schulung zur sicheren Verwendung von diisocyanathaltigen Produkten absolvieren, wenn die einge-

setzten Stoffe einen Gehalt an monomeren Diisocyanaten von 0.1 Gew.-% oder mehr aufweisen. Die Schulung muss durchgeführt worden sein, bevor eine Person eine entsprechende Tätigkeit aufnimmt. Schulungsunterlagen müssen von den Herstellern der Produkte bereitgestellt werden. Die Unterweisungspflicht des Arbeitgebers bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bleibt darüber hinaus bestehen.

Felix Friedrich, BGHM

Mehr im Netz

- Fachthema „REACH-Beschränkung für Tätigkeiten mit Diisocyanaten“:
www.bghm.de, Webcode 5211
- Fachbereich AKTUELL FBRCI-024 „Verpflichtende Schulungen bei Tätigkeiten mit Diisocyanat-haltigen Produkten – Handlungshilfe“:
www.dguv.de, Webcode p022377



Unterstützung bei der Arbeitssicherheit in Gießereien und Stahlwerken

Neues Schulungsvideo für die Pfannenprüfung

In Gießereien, Stahlwerken und Metallhütten werden feuerflüssige Massen mit sogenannten Pfannen aufgenommen, transportiert und umgefüllt. Die Schmelze in den Pfannen ist in der Regel mehr als 1.000 Grad Celsius heiß – eine riesige Gefahr! In einem neuen Schulungsvideo zeigt die BGHM, welche Folgen Arbeitsunfälle in diesem Bereich haben können und wie die Pfannen instandgehalten werden müssen, um für die bestmögliche Arbeitssicherheit zu sorgen.

Damit Beschäftigte sicher und gesund an Gießerei-Pfannen arbeiten können, müssen sie diese vor jedem Gebrauch in Augenschein nehmen. In einer Haupt- oder Zwischenprüfung im jährlichen Wechsel sind die Pfannen von einer sogenannten befähigten Person zu prüfen. Die BGHM zeigt in einem neuen Schulungsvideo, wie solche Prüfungen ablaufen und worauf dabei zu achten ist. Andreas Henkel ist Fachreferent für Gießereien bei der BGHM und berichtet im Interview über Pfannenprüfungen – und warum Gießereibeschäftigte das Schulungsvideo nutzen sollten.

Herr Henkel, wieso hat sich die BGHM entschieden, ein Video über die Prüfung von Gießerei-Pfannen zu machen?

Unfälle mit feuerflüssigen Massen führen zu schwersten Verbrennungen. Es ist schon vorgekommen, dass Beschäftigte großflächig von flüssigem Metall getroffen wurden, weil die Bremsfunktion des Pfannengetriebes versagt hat oder Getriebeteile gebrochen sind. Beides kann zum sogenannten Umschlagen von Pfannen führen. Die Folgen für die Betroffenen, deren Familien, aber auch die Arbeitskolleginnen und -kollegen sind schrecklich. Um dies zu verhindern, müssen Pfannen geprüft werden. Worauf bei Prüfung und Inaugenscheinnahme von Gießerei-Pfannen zu achten ist, wird in dem Schulungsvideo vermittelt.



© BGHM

Ziel des Videos ist es, für diese und andere Risiken zu sensibilisieren und so zur Prävention von Arbeitsunfällen beizutragen. Außerdem haben wir in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, Herstellern und Anwendern die DGUV Information 209-018 „Prüfung von Pfannen“ aktualisiert. Sie enthält zum Beispiel neue Aspekte zum Führen eines sogenannten Pfannenbuches und überarbeitete Musterprüflisten. Derzeit entwickeln wir zudem ein Seminar für Beschäftigte aus Mitgliedsbetrieben, die mit der Pfannenprüfung zu tun haben.

Welche Arbeitsschutz-Maßnahmen sind bei Tätigkeiten an Gießerei-Pfannen grundsätzlich notwendig?

Es dürfen beispielsweise nur Pfannen zum Einsatz kommen, die in einwandfreiem Zustand sind, und sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Inaugenscheinnahme vor jedem Tätigkeitsbeginn dient dazu, Schäden und Mängel frühzeitig zu erkennen, beispielsweise was die Selbsthemmung des Getriebes betrifft. Auch geeig-

nete Persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. Darüber hinaus gibt es beim Transport der Pfannen so einiges zu beachten. Auf diese und weitere notwendige Maßnahmen gehen wir im Video ebenfalls ein.

Ohne zu viel aus dem neuen Film zu verraten: Wer darf Gießerei-Pfannen prüfen und wie läuft so eine Pfannenprüfung ab?

Die Zwischen- und Hauptprüfungen werden von einer befähigten Person durchgeführt, die die erforderliche Fachkenntnis hat und vom Arbeitgeber für die Prüfung der Pfannen benannt und damit beauftragt wird. Bei einer Hauptprüfung müssen etwa der Verzahnungs- und der Abnutzungszustand des Getriebes kontrolliert und die Bremsfunktion auf einem Getriebepfand geprüft werden. Ziel der Prüfungen als auch der Inaugenscheinnahme durch die Beschäftigten ist es, den Zustand beanspruchter Bauteile und Einrichtungen zu beurteilen. Beschädigte Bauteile müssen in der Regel ausgetauscht, Mängel beseitigt und die Bauteile erneut geprüft werden.

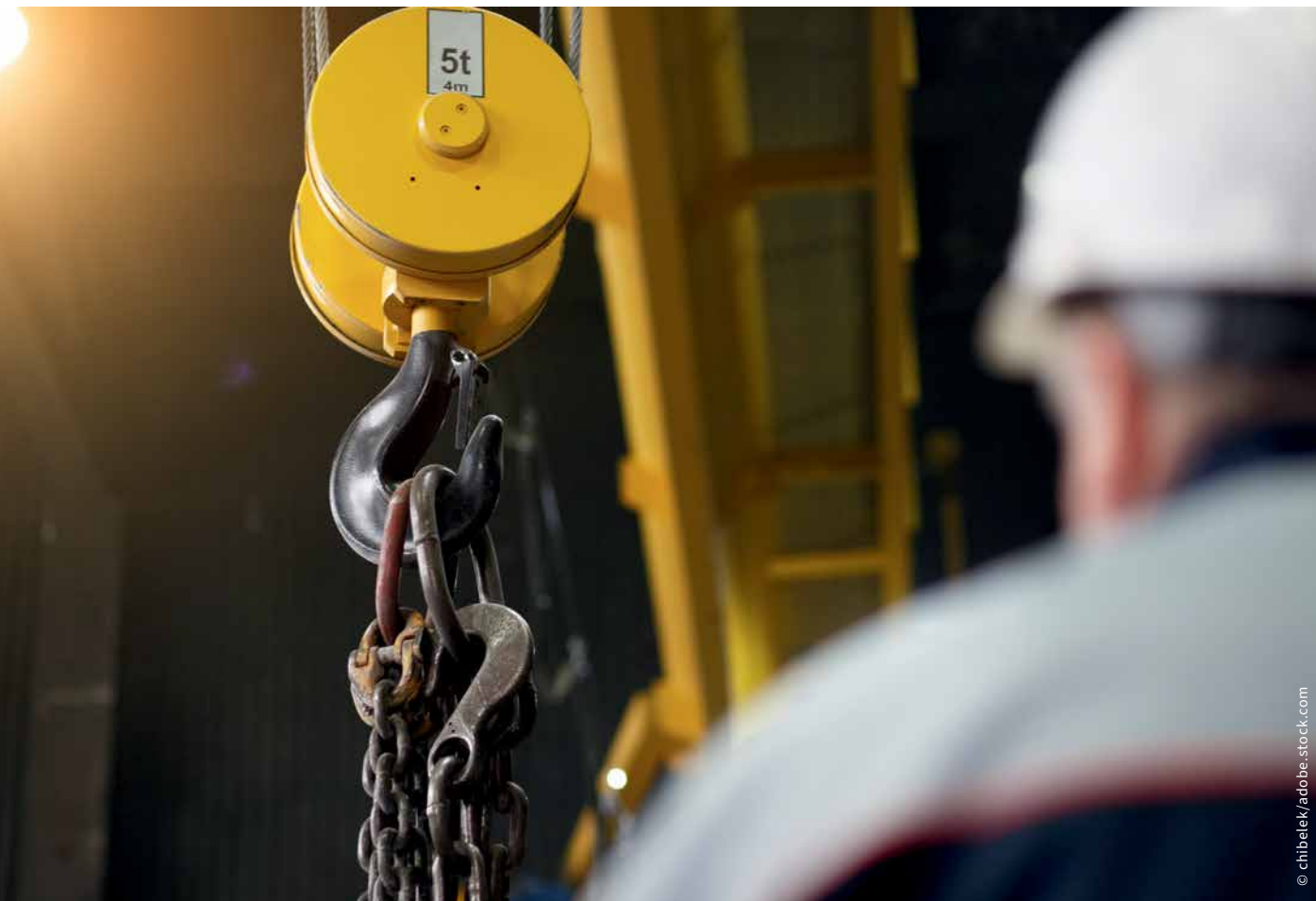
Wofür kann das Video eingesetzt werden?

Der Film unterstützt bei der Pfannenprüfung. Er eignet sich zum Beispiel, um Beschäftigte in der Instandhaltung zu unterweisen und zu schulen. Für Beschäftigte, die Umgang mit Pfannen haben, bietet er einen spannenden Einblick in die Prüfungen. Aus meiner Sicht verdeutlicht er den Zuschauerinnen und Zuschauern, von Vorgesetzten bis zu Beschäftigten in der Instandhaltung, dass die vorgestellten Prüfungen für die bestmögliche Arbeitssicherheit absolut notwendig sind.

Das Interview führte Eva Ebenhoch

Mehr im Netz

Fachthema „Hütten- und Walzwerke, Gießereien“ mit Video zur Pfannenprüfung:
www.bghm.de, Webcode 302



© chibelek/adobe.stock.com

Zertifizierungsverfahren

Prüfsachverständige für Krane rechtssicher auswählen

Betreiber von Kranen müssen diese Arbeitsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und danach je nach Kranart wiederkehrend von einem Prüfsachverständigen prüfen lassen. Ab sofort darf die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Holz und Metall als deutschlandweit erste akkreditierte Stelle Prüfsachverständige zertifizieren. Mit der Zertifizierung ist unabhängig nachweisbar, dass sie die vorgeschriebenen Kompetenzanforderungen erfüllen.

Entsprechend Anhang 3 Abschnitt 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Prüfsachverständige für Krane für eine ordnungsgemäße Durchführung der dort genannten Prüfungen zuständig. Um als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Krane arbeiten zu können, sind ausreichende Kenntnisse der zu beachtenden Vorschriften erforderlich. Bislang wurden Sachverständige für die Prüfung von Kranen entsprechend den DGUV Vorschriften 52 und 53 „Krane“ im Auftrag aller Unfallversicherungsträger von der BGHM nach Prüfung ihrer Qualifikationen ermächtigt. Ihnen wurde also formal gesehen die Befugnis zur Prüfung nach DGUV Grundsatz 309-001 übertragen. Durch die geplante Außerkraftsetzung der DGUV Vorschrift 52/53 entfällt die Grundlage zur Ermächtigung



Prüfsachverständige erhalten ein persönliches Personenzertifizierungszeichen.

neuer Sachverständiger. Der Status der bisher ermächtigten Kransachverständigen bleibt in der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) erhalten. Die Änderung hat zur Folge, dass Betreiber von Kranen gemäß der TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ die Qualifikation der Sachverständigen selbst überprüfen müssen. Damit Kranbetreiber Prüfsachverständige auch weiterhin rechtssicher auswählen können, ohne selbst prüfen zu müssen, ob das notwendige Wissen und grundsätzliche Anforderungen vorhanden sind, tritt die sogenannte Personenzertifizierung an die Stelle des Ermächtigungsverfahrens. Dazu hat die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Holz und Metall (PuZ HM), angesiedelt bei der BGHM, die geforderte Akkreditierung von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) erhalten. Prüfsachverständige, die die erforderlichen Anforderungen durch das Ablegen einer schriftlichen Prüfung bei der PuZ HM nachgewiesen haben, können den Betreibern dies mit einem offiziellen Zertifikat nachweisen. Zu den Kompetenzanforderungen gehören unter anderem Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, der durchzuführenden Prüfungen sowie die Fähigkeit, Krane entsprechend dem Stand der Technik zu prüfen. Die PuZ HM führt eine Prüfsachverständigenliste, die fortlaufend aktualisiert wird. Hier können Betreiber von Kranen für ihren Betrieb Prüfsachverständige auswählen. Die vorgeschriebene regelmäßige Rezertifizierung stellt sicher, dass Kransachverständige stets auf dem Stand der Technik sind.

Jan Stegmann und Uwe Streb, BGHM



Persönliches Unterschriftszeichen

Gut zu wissen

Wer sich als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige von Kranen zertifizieren lassen möchte, kann dazu ab sofort einen Antrag bei der Prüf- und Zertifizierungsstelle im Fachbereich Holz und Metall stellen. Weitergehende Informationen zum Ablauf des Zertifizierungsverfahrens enthält der Prüfgrundsatz GS-HM-41 „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Prüfsachverständigen für Krane.“ Fragen können Interessierte an pz-personen.fbhm@bghm.de richten.

Mehr im Netz

- DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Holz und Metall: www.dguv.de/fb-holzundmetall -> Prüf- stelle -> Personenzertifizierungsstelle
- Prüfgrundsatz GS-HM-41 „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Prüfsachverständigen für Krane“: www.dguv.de/dguv-test -> Produktprüfung- und Zertifizierung -> Prüfgrundsätze und Erfahrungsaustauschkreise -> Prüfgrundsätze



KI und andere aktuelle Themen auf der BGHM Betriebsärztetagung 2025

Prompts für die arbeitsmedizinische Recherche

Austausch in Sachen Arbeitsmedizin auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft: Damit war die Betriebsärztetagung der BGHM auch 2025 wieder ein bedeutender Treffpunkt für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der BGHM tätig sind.

In den Vorträgen ging es um aktuelle arbeitsmedizinische Themen – von schwerem Atemschutz und Augenschutz beim Lackieren und Schweißen über die Änderungen in der neuen DGUV Vorschrift 2 bis hin zur neuen Gefahrstoffverordnung. Auch KI im Kontext der Arbeitsmedizin und die Umsetzung des Mutterschutzgesetzes waren Themen der Veranstaltung. Etwa 590 Teilnehmerinnen und Teilnehmer informierten sich in Präsenz in der BGHM-Bildungsstätte in Lengfurt oder online. Die Betriebsärztetagung 2025 fand wieder in Zusammenarbeit mit der Deutschen

Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM) und dem Verband deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW) statt.

Recherche mit KI im Praxistest

Was ist Künstliche Intelligenz (KI) eigentlich genau? Welche Vor- und Nachteile bieten KI-Anwendungen wie ChatGPT und Perplexity? Und was muss ich über die EU-KI-Verordnung wissen? Ulrich Zilz ist Fachreferent für Arbeitsgestaltung und KI-Arbeitssysteme bei der BGHM und führte die Teilnehmenden in das Thema „KI-basierte Recherchemethoden für Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinerinnen“ ein. Unter anderem ging es um sogenannte Promptingmethoden: Mit Hilfe eines Prompts, also einer Anweisung, die das Generieren von Inhalten oder Informationen anstößt, werden der KI möglichst gezielte Informationen gegeben, damit ein Rechercheergebnis herauskommt, das die Ausgangsfrage so akkurat wie möglich beantwortet. Den Teilnehmenden der Betriebsärztetagung wurde eine Promptingmethode an einem fachlichen Beispiel vorgestellt. Dabei ging es darum, mit Hilfe der KI einen Jahresbericht für den Arbeitgeber eines mittelständischen Unternehmens aus der Holzbranche zu erstellen, in dem die betriebsärztlichen Erkenntnisse des vergangenen Jahres zusammengefasst sind – inklusive Handlungsempfehlungen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Vortrags lag auf rechtlichen Aspekten in Sachen KI, zum Beispiel der neuen KI-Verordnung und dem Datenschutz. Die KI-Verordnung enthält auch Anforderungen an die betriebliche Verwendung von KI-Systemen zum Schutz von Beschäftigten. Zilz erläuterte zentrale Aspekte, wie den Datenschutz, die Qualitätssicherung und betriebliche Regelungen. Das Fazit: „Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinerinnen sollten bei der Nutzung von KI-Tools besonders vorsichtig sein und darauf achten, dass sie alle relevanten Vorschriften einhalten, um die Sicherheit und den Datenschutz ihrer Patientinnen und Patienten zu gewährleisten.“

Informationen zur mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung

Die Vorgaben des im Jahr 2018 überarbeiteten Mutterschutzgesetzes erläuterte Catrin Braun, Fachärztin für Arbeitsmedizin bei der BGHM. Die

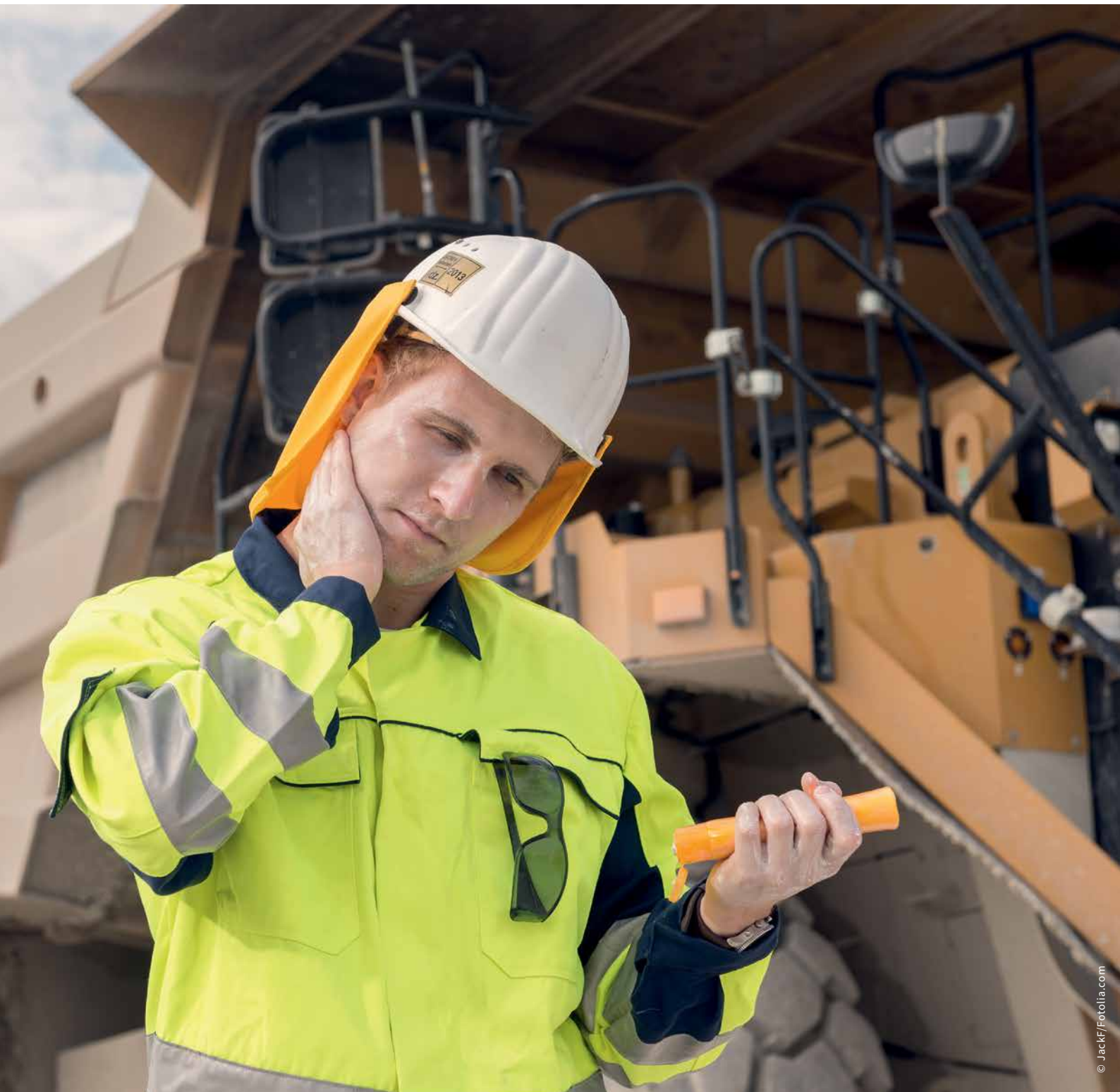
mutterschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung, bei der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte unterstützen können, geschieht in zwei Stufen: „Eine Beurteilung muss in allen Betrieben für alle Tätigkeiten und Arbeitsbereiche erfolgen, unabhängig davon, ob tatsächlich eine schwangere oder stillende Frau beschäftigt ist“, berichtete Braun. Damit können Gefährdungen frühzeitig erkannt und Vorkehrungen getroffen werden, um auch Frauen zu schützen, die vielleicht noch gar nicht wissen oder mitgeteilt haben, dass sie schwanger sind. Meldet eine Frau ihre Schwangerschaft oder stillt sie, muss die zweite Stufe, die anlassbezogene Beurteilung der Arbeitsbedingungen erfolgen. Catrin Braun stellte auch den Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) vor. Er wurde am Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingerichtet und unterstützt Arbeitgeber beispielsweise bei der Umsetzung des Mutterschutzes mit Informationen, Empfehlungen und Regeln. „Ein Beispiel für so eine Unterstützung ist die Mutterschutzregel zur Gefährdungsbeurteilung von 2023, die hilfreiche Hinweise zur Durchführung, aber auch zum Vorgehen bei unverantwortlichen Gefährdungen gibt“, sagte Braun. Die Mutterschutzregel ist auf der Homepage des AfMu und auch auf der Webpage der BGHM zum Thema Mutterschutz zu finden.

Weitere Fachveranstaltungen der BGHM

Neben der jährlich stattfindenden Betriebsärztertagung bietet die BGHM Arbeitsschutz-Verantwortlichen aus ihren Mitgliedsbetrieben regelmäßig Fachveranstaltungen zu weiteren Themen an. Von „Handwerk“ über „Schweißen“ bis zu „Sägewerker“: Einen Veranstaltungsüberblick und die Anmeldemöglichkeiten gibt es auf www.bghm.de.

Mehr im Netz

- Fachthema „Mutterschutz“: www.bghm.de, Webcode 1623
- Veranstaltungen der BGHM: www.bghm.de, Webcode 4556



Schwerpunkt: Arbeiten unter der Sonne

Schutzmaßnahmen bei Gefährdung durch natürliche UV-Strahlung

Ein Aufenthalt in der Sonne fördert das Wohlbefinden. Der menschliche Körper braucht ihre Strahlung sogar, um das lebenswichtige Vitamin D zu bilden. Doch ein Übermaß an Sonnenstrahlung schadet den Augen und der Haut. Daher sind bei Arbeiten in der Sonne Schutzmaßnahmen notwendig.

Sonnenstrahlung – genauer gesagt, die darin enthaltene ultraviolette Strahlung (UV-Strahlung) – kann Augen und Haut schädigen. Ein akuter Schaden des Auges kann beispielsweise eine Horn- oder Bindehautentzündung sein. Zu den chronischen Schäden durch zu viel Sonnenstrahlung zählen unter anderem eine Trübung der Linse, das heißt ein grauer Star, oder in schweren Fällen ein dauerhafter Netzhautschaden.

Auf der Haut kann die natürliche UV-Strahlung einen Sonnenbrand auslösen, der als Hautrötung bis hin zur Verbrennung mit Blasenbildung sichtbar wird. Chronische Schäden an der Haut sind beispielsweise eine vorzeitige Hautalterung mit übermäßiger Faltenbildung oder Altersflecken. Zudem steigt durch über Jahre hinweg regelmäßige, lange insbesondere ungeschützte Aufenthalte in der Sonne das Risiko für die Entstehung von Hautkrebs. Der sogenannte helle Hautkrebs und seine Vorstufen, die durch natürliche UV-Strahlung verursacht werden, wurden 2015 als Berufskrankheit (BK) 5103 in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen. Sie können seitdem bei ausreichender beruflicher Belastung als Berufskrankheit anerkannt werden und Betroffene können von dem für sie zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger Leistungen erhalten. Die BK 5103 umfasst das Plattenepithelkarzinom und das Bowen-Karzinom sowie deren Vorstufen. Zu diesen zählen die sogenannten aktinischen Keratosen oder der Morbus Bowen.

Gesetzliche Vorgaben, Regelungen, Risikofaktoren

Jeder ungeschützte Aufenthalt in der Sonne kann die Haut schädigen, auch wenn es nicht zu einem Sonnenbrand kommt. Dabei haben Belastungen durch natürliche UV-Strahlung eine besondere Bedeutung für Branchen, in denen viel oder fast

ausschließlich im Freien gearbeitet wird. Bei der BGHM sind dies beispielsweise der Stahlhochbau, der Fassadenbau, der Rohrleitungsbau oder Logistikarbeit im Freien. Aber auch Beschäftigte aus anderen Branchen wie dem Metallbau, dem Heizungsbau, dem Fensterbau und sonstigen Montagebetrieben sind teilweise im Freien tätig und somit einer Exposition durch natürliche UV-Strahlung ausgesetzt.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. In der Gefährdungsbeurteilung muss er ermitteln, welche Maßnahmen dazu erforderlich sind. Die Arbeitsstättenverordnung sieht für Arbeitsplätze im Freien beispielsweise einen Schutz vor Witterungseinflüssen sowie die Bereitstellung von geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) vor. Eine Technische Regel dazu wird derzeit beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie dem Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) erarbeitet.

Um die Gefährdung durch natürliche UV-Strahlung in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und zu bewerten, kann der Arbeitgeber die fachliche Unterstützung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten einholen. Für die Beurteilung der Exposition durch natürliche UV-Strahlung sind folgende Faktoren von Bedeutung:

- **Aufenthaltsdauer:** Die UV-Belastung nimmt mit steigender Aufenthaltsdauer im Freien zu.
- **Tageszeit:** Die Intensität der UV-Strahlung wird durch die Tageszeit wesentlich beeinflusst. Dabei ist die Exposition in den strahlungsintensiven Stunden bei hohem Sonnenstand und wolkenlosem Himmel besonders hoch.

- **Jahreszeit:** Die UV-Strahlung verändert sich über das Jahr. An vielen Tagen in den sonnenreichen Monaten Mai bis August treten mittlere bis sehr hohe UV-Belastungen auf und Schutzmaßnahmen werden empfohlen.
- **Aufenthaltsort:** Die Intensität der UV-Strahlung nimmt mit der Nähe zum Äquator und der Höhe des Aufenthaltsortes zu. Daher kann es beispielsweise bei Montagearbeiten im Ausland oder Arbeiten im Gebirge zu einer erhöhten UV-Belastung kommen.
- **Reflektierende Oberflächen:** Stark reflektierende Oberflächen, wie zum Beispiel solche von Blechen, Wasser, Sand oder Schnee, können die Belastung durch UV-Strahlung erhöhen.
- **Bewölkung/Schatten:** Die UV-Belastung kann durch Schatten und Bewölkung gemindert werden. Dennoch darf auch hier in der Regel nicht auf Schutzmaßnahmen verzichtet werden.

Der international einheitliche UV-Index (siehe Abbildung 1) stellt für Arbeitgeber eine Orientierungshilfe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten im Freien und der Festlegung der Schutzmaßnahmen dar. Der UV-Index beschreibt die täglich zu erwartende maximale

sonnenbrandwirksame UV-Strahlung und kann leicht über Webseiten oder Apps ermittelt werden.

Schutzmaßnahmen

Ab einem UV-Index von 3 empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation (WHO), Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und dem sogenannten TOP-Prinzip folgend auszuwählen: Lässt sich die Gefährdung durch technische (T) und organisatorische Schutzmaßnahmen (O) nicht vermeiden oder ausreichend mindern, müssen ergänzend persönliche Schutzmaßnahmen (P) ergriffen werden.

Schatten schützt! Technische Schutzmaßnahmen sind zum Beispiel:

- Ausreichend große Sonnenschirme, -segel oder -planen einsetzen
- Unterstände, auch für Pausen, bereitstellen
- Arbeitszelte nutzen
- Bei erhöhter Reflexion des Untergrunds seitlich aufgestellte, reflexionsarme Abschirmungen verwenden

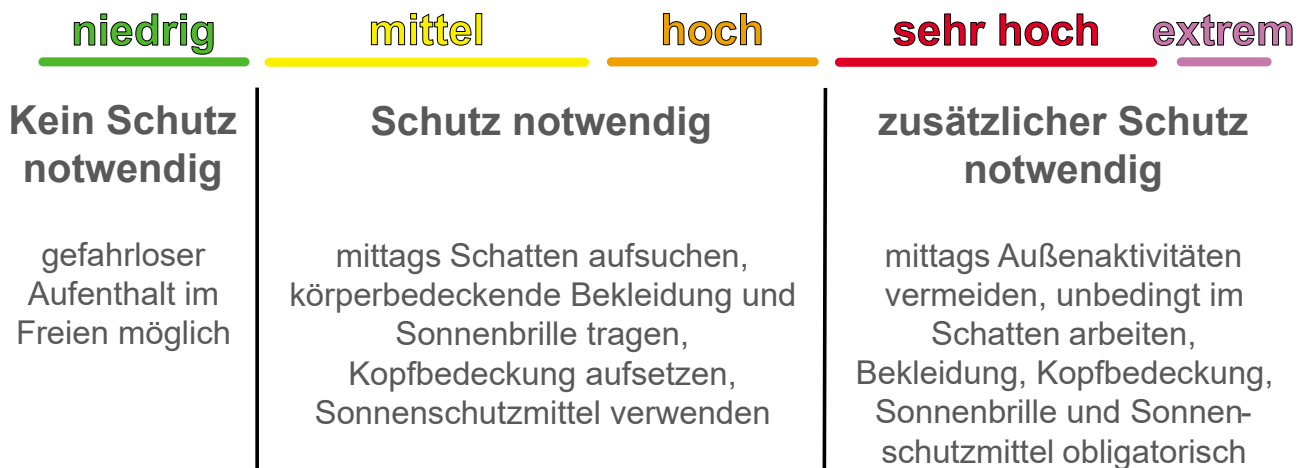


Abbildung 1: Der UV-Index beschreibt die täglich zu erwartende maximale sonnenbrandwirksame UV-Strahlung.

Sonne meiden! Organisatorische Schutzmaßnahmen sind unter anderem:

- Arbeiten möglichst im Schatten oder in geschlossenen Räumen ausführen
- Den Aufenthalt in der Sonne nach den Möglichkeiten der Arbeitsorganisation in den sonnenintensiven Zeiten verkürzen
- Arbeiten im Freien auf Zeiten mit geringerer UV-Belastung verschieben, beispielsweise durch einen frühen Arbeitsbeginn
- Die Art und den Umfang der Pausen an die Tageszeit anpassen
- In Unterweisungen Beschäftigte über die Gefährdungen und die zu treffenden Schutzmaßnahmen informieren

Nur wer mitmacht, ist gut geschützt!

Mögliche persönliche Schutzmaßnahmen sind:

- Körperbedeckende Kleidung wie eine lange Hose sowie langärmelige und möglichst luftdurchlässige Oberbekleidung, beispielsweise ein Hemd oder Shirt aus Baumwolle, tragen.
- Geeignete Kopfbedeckungen mit Krempe und Nackenschutz nutzen; werden Schutzhelme getragen, kann dies durch ein zusätzliches Tuch (einknöpfbarer Nackenschutz oder Sonnenkrempe) erreicht werden.
- Geeignetes Sonnenschutzmittel auf alle Körperstellen auftragen, die nicht mit Kleidung geschützt sind. Dieses sollte einen hohen bis sehr hohen Lichtschutzfaktor (LSF) – mindestens 30, besser 50+ – sowie einen ausreichend hohen Schutz gegen UVA-Strahlung haben (erkennbar am Logo „UVA im Kreis“, siehe Abbildung 2) und wasserfest sein.
 - Zum Schutz der Augen und der Haut rund um das Auge eignen sich Sonnenschutzbrillen mit UV-Schutz.

Eine ausreichende Tönung der Brille schützt zusätzlich vor Blendung. Hinweise zur Auswahl eines geeigneten Augenschutzes sind in der DGUV-Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ zu finden.

Gesund bleiben! Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für Tätigkeiten im Freien mit einer intensiven Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr pro Tag muss der Arbeitgeber den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Die Arbeitsmedizinische Regel AMR 13.3 „Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag“ enthält alle diesbezüglichen Regelungen. Der Arbeitgeber kann sich hierzu von einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt beraten und unterstützen lassen.

Dr. Monika Adam, BGHM

Abbildung 2: Sonnenschutzmittel mit diesem Logo haben einen ausreichenden Schutz gegen UVA-Strahlung.



Mehr im Netz

- Sonnenstrahlung: www.bghm.de, Webcode 3780
- UV-Schutzmittel: www.bghm.de, Webcode 3676
- DGUV Information 203-085 „Arbeiten unter der Sonne. Handlungshilfe für Unternehmerinnen und Unternehmer“: www.bghm.de, Webcode 239



Gefahren und Schutzmaßnahmen

Mit dem Fahrrad sicher zur Arbeit

Ob früh am Morgen oder nach einem langen Tag – den Weg zur Arbeit und zurück mit dem Fahrrad zurückzulegen, kann Stress abbauen, den Kopf frei machen und Vorteile für die Gesundheit haben. Doch für Fahrradfahrerinnen und -fahrer gibt es im Straßenverkehr auch zahlreiche Risiken, vor denen sie sich schützen müssen.

Im Jahr 2023 verunfallten in Deutschland etwa 94.500 Fahrrad- und Pedelec-fahrende. 446 kamen ums Leben. Die DGUV zählt in ihrem Bericht für das Jahr 2023 mehr als 35.000 meldepflichtige Straßenverkehrsunfälle mit Fahrrädern. Dazu kommen mehr als 1.500 Unfälle mit Pedelecs und E-Bikes. Den Weg zur Arbeit und zurück mit dem Fahrrad zurückzulegen, bringt Risiken mit sich. Es sollten einige Dinge beachtet werden, um möglichst sicher durch den Straßenverkehr zu gelangen. Zu diesen gehört zum Beispiel, einen Fahrradhelm zu tragen. Dieser sollte der DIN EN 1078 entsprechen und nach Möglichkeit mit einem MIPS-System (Multi-Directional Impact Protection System) ausgestattet sein, das im Fall eines Sturzes auf den Kopf hilft, Rotationsbewegungen zu reduzieren, und damit vor Kopf- und Hirnschäden schützen kann. Durch das Tragen von Fahrradhelmen können etwa 20 Prozent der Kopfver-

letzungen bei Leichtverletzten und 80 Prozent der Kopfverletzungen bei besonders schwer Verletzten vermieden werden.

Natürlich sollte das Fahrrad verkehrssicher ausgestattet sein. Zudem ist es wichtig, auch bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen im Straßenverkehr gesehen zu werden. Hierfür können reflektierende Kleidung, Warnwesten, Helmüberzüge, Reflektorbänder und reflektierende Rucksackanhänger genutzt werden. Dagegen sind Kopfhörer, durch die das Umfeld schlechter wahrgenommen wird, zu vermeiden. Die Smartphone-Nutzung während der Fahrt ist nicht erlaubt, wenn das Gerät in der Hand gehalten wird oder vom Straßenverkehr ablenkt. Denn schon ein Blick auf das Handy von einer Sekunde bedeutet bei einer Geschwindigkeit von 25 Kilometern pro Stunde einen gefährlichen „Blindflug“ von knapp 7 Metern.



Vorausschauend und sicher fahren

In der Straßenverkehrsordnung sind Pedelecs wie unmotorisierte Fahrräder eingestuft. Fahrerinnen und Fahrer werden jedoch bei diesen bis zu einem Tempo von 25 Kilometern pro Stunde durch einen Elektromotor unterstützt. So können mit geringer Anstrengung vergleichsweise hohe Geschwindigkeiten erreicht werden. Zudem sind Pedelecs schwerer als unmotorisierte Fahrräder. Beides verlängert den Bremsweg, jedoch kann hier ein Antiblockiersystem helfen.

Für Pedelecs gilt wie auch für Fahrräder ohne Motor eine Nutzungspflicht für Radwege. Nur zum Beispiel bei Vereisung oder wenn parkende Fahrzeuge den Radweg blockieren, darf auf die Fahrbahn ausgewichen werden. Der Gehweg darf grundsätzlich nicht befahren werden. Ausnahmen bei Letzterem gibt es für Kinder bis zum Alter von zehn Jahren. Wenn unter einem Gehwegschild das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angebracht ist, dürfen die Wege von Fahrrädern befahren werden. Allerdings muss die Geschwindigkeit angepasst und dem Fußverkehr Vorrang gewährt werden. Wird der Verkehr nicht behindert, dürfen Fahrradfahrerinnen und -fahrer nebeneinander fahren, ansonsten gilt einzeln hintereinander.

Daneben ist es oft erforderlich, dass Fahrradfahrerinnen und -fahrer auch bei Vorfahrt an Kreuzungen besonders aufmerksam sind. Es kann zum Beispiel sein, dass Autofahrerinnen und -fahrer die Geschwindigkeit von Pedelecs falsch einschätzen, weil sie diese mit unmotorisierten Fahrrädern verwechseln. Im toten Winkel von Autos besteht die Gefahr, übersehen zu werden.

Ein weiterer Aspekt beim Fahrradfahren ist, ob der Weg zur Arbeit durch Bereiche mit sauberer Luft oder abgasbelastete Innenstadtbereiche führt. Hier sollte einkalkuliert werden, inwiefern der gesundheitliche Nutzen des Radfahrens eine Belastung der Lunge überwiegt.

Susanne Kahlke, BGHM

Gut zu wissen

Beschäftigte von BGHM-Mitgliedsbetrieben sind auf dem Weg zur Arbeit und zurück grundsätzlich über die BGHM gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz kann jedoch Schmerzen und gesundheitlichen Folgen eines Unfalls nicht ungeschehen machen. Daher ist Prävention auch hier das Mittel der Wahl: Die BGHM bezuschusst betrieblich organisierte Fahrradsicherheitstrainings. Alle Informationen hierzu sind auf der Webseite der BGHM zu finden. Daneben stellt zum Beispiel der Deutsche Verkehrssicherheitsrat im Rahmen der Schwerpunktaktion „Sichere Radfahrmobilität auf Arbeits- und Dienstwegen“ kostenlose Informationsmaterialien zum Download zur Verfügung.

Mehr im Netz

- Fahrsicherheitstraining:
www.bghm.de, Webcode 4219
- Schwerpunktaktion „Sichere Radfahrmobilität auf Arbeits- und Dienstwegen“:
www.schwerpunktaktion.de



Standardberufsbildpositionen

BGHM unterstützt bei Sicherheit und Gesundheit in der Ausbildung

Standardberufsbildpositionen sind Ausbildungsinhalte, die verpflichtend in Ausbildungsberufen vermittelt werden müssen. Dafür wurden vier Kompetenzfelder festgelegt – eines davon ist „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“. Die BGHM hält Angebote bereit, um Auszubildende bei der Vermittlung von Arbeitsschutz-Wissen an Auszubildende zu unterstützen.

In den Standardberufsbildpositionen sind berufsübergreifend zu vermittelnde Ausbildungsinhalte definiert, die auch Gegenstand der Prüfungen sind. Im Jahr 2021 wurden die Berufsbildpositionen modernisiert und von 13 auf vier Kernthemen verschlankt:

- Organisation des Ausbildungsbetriebs, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
- Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- Digitalisierte Arbeitswelt

Die Inhalte werden integrativ, also parallel zu den notwendigen Fachqualifikationen, über die gesamte Ausbildungsdauer vermittelt. Mit „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ ist Arbeitsschutz einer von vier zentralen Bereichen. Er wird nunmehr als Kompetenz der Person gesehen, als Strategie, mit Gefährdungen am Arbeitsplatz, in Betrieben und für sich selbst umzugehen. Neu ist nicht mehr, was zu vermitteln ist, sondern das Wie.

Je nach Art seiner Produktion oder Dienstleistung wird im ausbildenden Betrieb ein Ausbildungsplan erstellt. Darin steht, wann und wie die Facetten des Berufsbilds gestaltet werden. Die BGHM unterstützt ihre Mitgliedsbetriebe mit folgenden Formaten dabei, Azubis den Aspekt des Arbeitsschutzes und damit die Berufsbildposition „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ näherzubringen.

• **Zweiteiliges Seminar für Berufsausbildende**

In Teil 1 wird die Standardberufsbildposition „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ dargestellt. Die Instrumente des Arbeitsschutzes – Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und Unterweisung – werden betrachtet. In Teil 2 geht es um die Notwendigkeit, sich dem veränderten Lernbedürfnis Jugendlicher anzupassen. Hier werden verschiedene Methoden vorgestellt, mit deren Hilfe Arbeitsschutz-Inhalte transportiert werden können.

• **Seminar „Ausbildende Fachkräfte“**

Ist jemand nicht verantwortlich für die Ausbildung und soll den Azubis dennoch in der Praxis fachliche Kenntnisse vermitteln, wird er oder sie temporär in die Position einer Führungskraft versetzt. Themen des dreitägigen Seminars sind, wie diese Beschäftigten ihre Verantwortung wahrnehmen können und welche Rahmenbedingungen für ihr Handeln gelten. Es geht um Kommunikation mit den Ausbildungsverantwortlichen oder Vorgesetzten und darum, die Unterweisung von Auszubildenden vorzubereiten und zu begleiten.

• **Online-Erfahrungsaustausch**

Unterschiedliche Lernorte oder verschiedene Rechtskonstellationen, wie Ausbildung durchge-

führt werden darf, bringen es mit sich, dass Fragen auftreten. Im Online-Seminar „Online-Erfahrungsaustausch für berufliche Ausbilder“ können diese Fragen diskutiert werden. Der Austausch miteinander steht im Vordergrund.

• **Auszubildendenseminare für Mitgliedsbetriebe**

Für Auszubildende aus BGHM-Mitgliedsbetrieben steht das Seminar „Auszubildende“ zur Verfügung. Sieben Azubis pro Betrieb – Minderjährige gern in Begleitung eines Auszubildenden – können hier zweieinhalb Tage lang eine Menge über sicheres und gesundes Arbeiten lernen.

• **binmirsicher**

Im Medienpaket „binmirsicher“ finden Azubis Video-Tutorials mit Basiswissen, zum Beispiel zum sicheren Arbeiten an der Drehmaschine oder mit dem Winkelschleifer. Auszubildende können didaktisch aufbereitete Materialien für ihre Unterweisungen nutzen. Untergliedert ist das Angebot in die vier Branchen Kfz-Instandhaltung, Sanitär-Heizung-Klima, Schlosserei und Holz.

Dr. Astrid Kaeding und Susanne Kahlke, BGHM

Kommentar von Dr. Astrid Kaeding



© Fotohaus Heil/Wernigerode

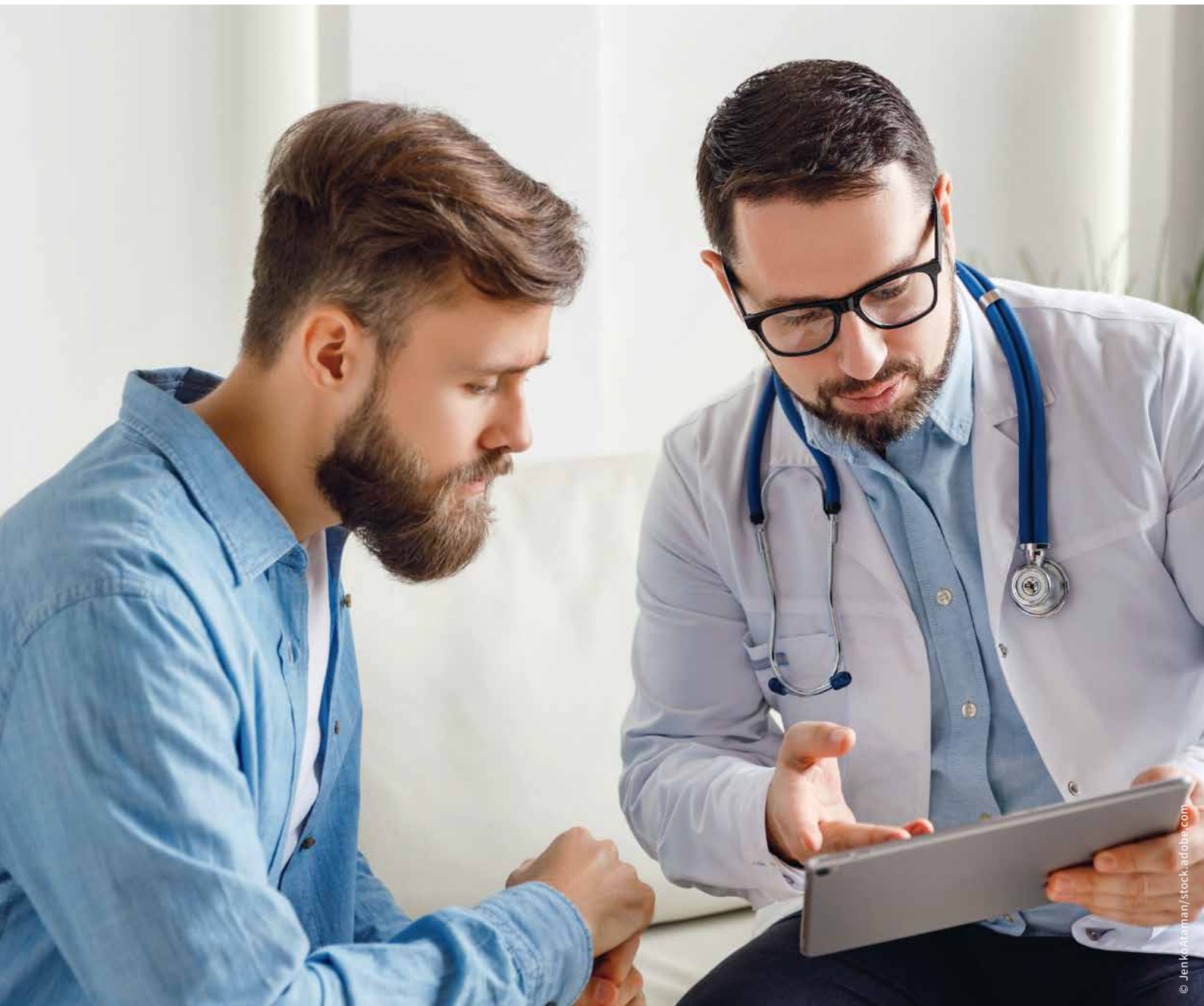
Das Ziel ist immer, den Azubis eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung zu bieten, die es ihm ermöglicht, lange im Job zu bleiben. Auch wenn ein Betrieb in einem Beruf ausbildet, dessen Ausbildungsordnung vor 2021 veröffentlicht wurde, sollte sich die Ausbildung inhaltlich an den vier Kompetenzfeldern orientieren.

Gut zu wissen

Die modernisierten Standardberufsbildpositionen wurden von einer Arbeitsgruppe des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) festgelegt – unter Beteiligung des Bundes, der Sozialpartner, der Länder und des BIBB. Ein Ziel war es auch, eine Handlungsempfehlung aus dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des UNESCO-Weltaktionsprogramms „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ umzusetzen.

Mehr im Netz

- Info zu den modernisierten Standardberufsbildpositionen: www.bibb.de -> Die Themen -> Berufe -> Standardberufsbildpositionen
- BGHM-Seminare buchen oder reservieren: www.bghm.de, Webcode 13
- binmirsicher: www.bghm.de/binmirsicher



Liste der Berufskrankheiten erweitert

Drei neue Berufskrankheiten können anerkannt werden

Seit 1. April stehen drei weitere Erkrankungen in der Berufskrankheitenliste. Von zwei Erkrankungen können auch Beschäftigte der Branchen Holz und Metall betroffen sein.

Berufskrankheiten (BKEn) sind die in der Berufskrankheitenverordnung (BKV) genannten Krankheiten, an denen Beschäftigte infolge ihrer beruflichen Tätigkeit erkranken können. Im Februar 2025 hat der Bundesrat der Aufnahme von drei neuen BKEn in die Berufskrankheitenliste zugestimmt – seit 1. April 2025 sind sie dort zu finden. Anlass für die Erweiterung der BK-Liste waren Empfehlungen des „Ärztlichen Sachverständigenbeirates Berufskrankheiten“ (siehe Gut-zu-wissen-Kasten).

Die neuen Berufskrankheiten im Überblick

Mit der BK-Nr. 2117 wurde die „Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung durch Überschulterarbeit, repetitive Bewegungen im Schultergelenk, Kraftanwendungen im Schulterbereich durch Heben von Lasten oder Hand-Arm-Schwingungen“ in die BK-Liste aufgenommen.

Die Erkrankung kann durch folgende langjährige und intensive Einwirkungen verursacht werden:

- Arbeiten mit den Händen auf Schulterniveau oder darüber
- Häufig wiederholte Bewegungsabläufe des Oberarms im Schultergelenk
- Arbeiten, die eine Kraftanwendung im Schulterbereich erfordern, insbesondere das Heben von Lasten
- Hand-Arm-Schwingungen

Betroffen sein können daher insbesondere Personen, die Schweiß-, Schleif- oder Montage-tätigkeiten verrichten oder verrichtet haben.

Ebenfalls in die BK-Liste aufgenommen wurde die „Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch langjährige Einwirkung von Quarzstaubexposition bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis am Arbeitsplatz von mindestens zwei Quarz-Feinstaubjahren $[(\text{mg}/\text{m}^3) \times \text{Jahre}]$ oberhalb der Konzentration von $0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$ “ (BK-Nr. 4117).

Eine Gefährdung kann beispielsweise bei folgenden Tätigkeiten gegeben sein:

- Gussputzen
- Sandstrahlen, durch die Verwendung von Quarzsanden als Strahlmittel
- Ofenmauern
- Sandformenherstellung in Gießereien

Die dritte neue Berufskrankheit ist die „Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern nach mindestens 13-jähriger Expositionsdauer“ (BK-Nr. 2118). Berücksichtigt werden Tätigkeiten in den obersten Fußballligen.

Jens Ullrich, BGHM


Gut zu wissen

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat (ÄSVB) ist ein weisungsunabhängiges Gremium. Er hat unter anderem die Aufgabe, den wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Hinblick auf eine eventuelle Erweiterung der Berufskrankheitenverordnung zu bewerten. Liegen die Voraussetzungen vor, empfiehlt er dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Erweiterung der Berufskrankheitenliste. Ab diesem Zeitpunkt können die Unfallversicherungsträger diese Erkrankung wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anerkennen und entschädigen.

Ein aktuelles Beispiel für eine solche Erkrankung ist das Parkinson-Syndrom durch Pestizide. Pestizide kommen in erster Linie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Landschaftspflege zum Einsatz. Sie können auch zur Schädlingsbekämpfung in Gebäuden eingesetzt werden. Der ÄSVB empfahl 2023, diese Erkrankung in die BK-Liste aufzunehmen, was bisher nicht erfolgte. Sie kann daher „wie eine Berufskrankheit“ anerkannt und entschädigt werden.

Mehr im Netz

- Infos zu Berufskrankheiten: www.bghm.de, Webcode 119



Prävention für eine gesunde Haut

Möglichkeiten des individuellen Hautschutzes

Hautkrankheiten sind häufige Erkrankungen von Beschäftigten in den Branchen Holz und Metall. Oft haben Betroffene einen langen Leidensweg hinter sich. Neben den gesundheitlichen Problemen kann eine Hauterkrankung bedeuten, dass der erlernte Beruf aufgegeben werden muss, der Arbeitsplatz verloren geht und damit finanzielle Einbußen einhergehen. Die gute Nachricht: Hauterkrankungen können durch Prävention verhindert werden. Die BGHM unterstützt dabei.

Mit knapp zwei Quadratmetern ist die Haut das größte Organ des menschlichen Körpers. Sie bildet eine natürliche Barriere und schützt so vor äußeren Einflüssen. Diese Schutzfunktion kann aber durch wiederholten Kontakt mit schädlichen Arbeitsstoffen beeinträchtigt werden. Die Haut kann sich auf viele Einflüsse hin selbst wieder regenerieren. Hält eine Schädigung jedoch an oder tritt sie wiederholt über einen längeren Zeitraum auf, können Hauterkrankungen entstehen.

Präventionsmaßnahmen bei Hauterkrankungen

Bestätigt sich der Verdacht, dass eine Hauterkrankung durch die Tätigkeit einer oder eines Beschäftigten verursacht oder verschlimmert wird, unterstützt die BGHM ihre Versicherten dabei, die unterschiedlichen möglichen Schutzmaßnahmen zur Prävention umzusetzen. Neben einer individuellen Beratung am Arbeitsplatz (Individualprävention) können insbesondere gesundheitspädagogische Seminare zum Thema Hautschutz das Verständnis für die Entstehung der Erkrankung und den Umgang damit fördern. Erkrankte sammeln hier Erfahrungen im Umgang mit den Möglichkeiten des individuellen Hautschutzes und nutzen den Erfahrungsaustausch mit anderen Betroffenen.



© pixsnel/stock.adobe.com

Finanzielle Förderung

Um die individuelle Form der Prävention von Hauterkrankungen bestmöglich zu unterstützen, übernimmt die BGHM die notwendigen Übernachtungs- und Fahrtkosten sowie die Verpflegung. Dem Arbeitgeber werden auf Wunsch die Lohnkosten als Bruttobeträge zuzüglich der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Bei der Teilnahme an Seminaren mit einer Dauer von maximal ein bis zwei Tagen kann es vorkommen, dass der Arbeitgeber keine Entgeltfortzahlung leistet. Dann erstattet die BGHM dem oder der Versicherten den Netto-Verdienst für den entsprechenden Zeitraum.

Auch bei länger andauernden Maßnahmen, etwa einer stationären Behandlung mit anschließender Erholungsphase zu Hause, trägt die BGHM die Lohnkosten. In Einzelfällen kommt es vor, dass der Lohnfortzahlungszeitraum für die Abwicklung der Maßnahme nicht ausreichend ist. In diesen Fällen sind Entgeltersatzleistungen an die Versicherten zu erbringen.

Fallbeispiel

Wie Maßnahmen im Falle einer Hauterkrankung aussehen können, zeigt das Beispiel des 50-jährigen Martin K. (Anmerkung der Redaktion: fiktiver Fall und fiktiver Name). Er ist Metallbauer und bedient an seinem Arbeitsplatz geschlossene CNC-Maschinen. Außerdem sägt und biegt er Bauteile. Dabei ist er Hautbelastungen durch Schmutz und Stäube ausgesetzt. Auch der Kontakt zu etwa mit Kühlschmierstoffen benetzten Bauteilen belastet seine Haut.

In der Hautschutzberatung erhält er Empfehlungen, wie sein Hautschutz optimiert werden kann. Zum Beispiel sollten Arbeitshandschuhe oder weitere entsprechende Arbeitsschutzkleidung ausgewählt werden, die noch besser zu den verwendeten, die Haut durchdringenden Arbeitsstoffen passen. Die Hautreinigung kann K. noch verbessern: Sie sollte dem Verschmutzungsgrad angemessen, aber so schonend wie möglich sein. Daneben besteht die Möglichkeit, dass er die Hautpflege intensiviert. Für die Teilnahme an der Hautschutzberatung werden dem Arbeitgeber von K. die Lohnkosten für die Fehlzeit erstattet. K. erhält die Fahrtkosten.

Enger Austausch und Arbeit Hand in Hand

Von den Angeboten profitieren beide Seiten: die Betroffenen, weil sie arbeitsfähig und gesund bleiben, die Arbeitgeber, weil die Arbeitskraft des oder der Beschäftigten erhalten bleibt. Mögliche Kosten für weitere Ausfalltage im Zusammenhang mit der Hauterkrankung können so vermieden werden.

Janina Nerkamp, BGHM



CHECK FIVE

Deine Maschinen-Routine!



**RÜCKSCHLAG
VERHINDERN**



**WERKSTÜCK SICHER FÜHREN
BZW. POSITIONIEREN**



**WERKZEUG
VERDECKEN**



**SCHNITTBEREICH
MEIDEN**



**SICHERES
ENDE**



Verletzt beim Fußballspiel

Beim Turnier des Arbeitgebers nicht gesetzlich unfallversichert



Ein Beschäftigter nahm an einem Fußballturnier seines Arbeitgebers teil und verletzte sich während eines Spiels das Knie. Das Bundessozialgericht entschied: Es handelt sich nicht um einen Arbeitsunfall. Warum?

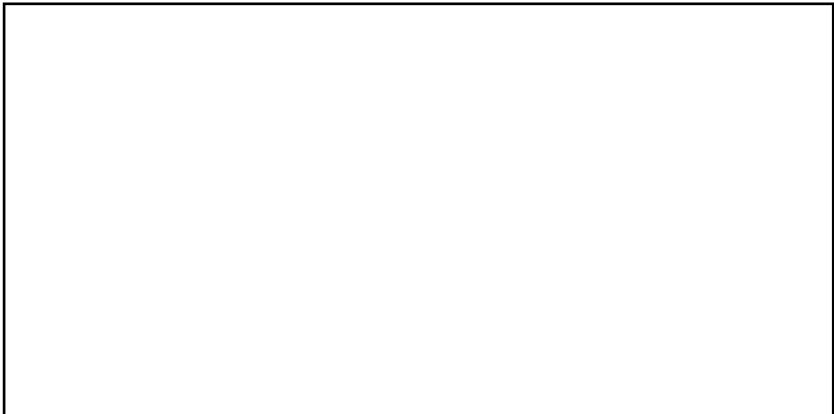
Bei einem jährlich stattfindenden Fußballturnier einer Unternehmensgruppe traten Mannschaften gegeneinander an, die aus Mitarbeitenden bestanden. Der Kläger verletzte sich während eines Spiels das Knie. Das Bundessozialgericht stellte fest: Mit der Teilnahme am Turnier und am Spiel selbst erfüllte er keine geschuldete Haupt- oder Nebenpflicht aus seinem Beschäftigungsverhältnis. Zugleich handelte es sich nicht um eine Teilnahme am Betriebssport, bei dem Teilnehmende unfallversichert sind. Dafür fehlte es in erster Linie an dem bezweckten Ausgleich für berufliche Belastungen und einer Regelmäßigkeit der sportlichen Betätigung. Stattdessen stand der Wettkampfcharakter im Vordergrund, der den Versicherungsschutz ausschließt.

Das Turnier stand auch nicht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung unter Versicherungs-

schutz. Diese muss darauf abzielen, die Zusammengehörigkeit der Beschäftigten zu fördern. Handelt es sich um eine rein sportliche Veranstaltung, die von vornherein so geplant ist, dass aufgrund ihrer Eigenart ein nennenswerter Teil der Belegschaft nicht teilnimmt, fehlt es an diesem betrieblichen Zusammenhang. Ist nicht die ganze Gemeinschaft der Mitarbeitenden eingeladen, kann der Gemeinschaftszweck nicht erfüllt werden.

Eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung folgte auch nicht aus dem Umstand, dass von Arbeitgeberseite während des Turniers Lebensmittel und Getränke angeboten wurden und eine Hüpfburg bereitgestellt wurde. Dies führte nicht dazu, dass das Turnier in ein Veranstaltungsprogramm, das sich an alle Beschäftigten richtet, einbezogen war. Die Teilnahme des Klägers an dem Fußballturnier kann hier auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Werbung seiner versicherten Tätigkeit als Beschäftigter zugerechnet werden. Denn das Fußballturnier war eine unternehmensinterne Veranstaltung (BSG, Urteil vom 26. September 2024, Az. B 2 U 14/22 R).

Thomas Dunz, BGHM



BGHM

AUF SOCIAL MEDIA



SCHAUEN SIE VORBEI!